

## **Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zur Verbändebeteiligung des BMFSFJ und des BMG am 08.08.2024**

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung (Pflegeassistenteneinführungsgesetz – PflAssEinfG)**

Stand: 31.07.2024

AOK-Bundesverband  
Rosenthaler Str. 31  
10178 Berlin  
Tel: 030 34646-2299  
info@bv.aok.de

**AOK Bundesverband  
Die Gesundheitskasse.**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Zusammenfassung.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs.....</b>	<b>5</b>
<b>Artikel. 1 Gesetz über die bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung .....</b>	<b>5</b>
<b>Teil 2 Abschnitt 3 § 24 Finanzierung .....</b>	<b>5</b>
<b>Artikel 4 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.....</b>	<b>7</b>

## I. Zusammenfassung

Mit dem Referentenentwurf eines Pflegeassistenzeinführungsgesetzes (PflAssEinfG) verfolgt der Gesetzgeber die Intention, eine bundeseinheitliche Ausbildung für Pflegeassistenten zu schaffen<sup>1</sup>. Derzeit gibt es 27 verschiedene Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz. Das PflAssEinfG soll die Attraktivität des Pflegeberufs erhöhen und mehr Menschen für die Ausbildung gewinnen. Die generalistische Ausrichtung der Ausbildung ermöglicht den Zugang zu allen Pflegebereichen und unterstützt die Durchlässigkeit zur Ausbildung zur Pflegefachperson. Umgekehrt können abgebrochene Qualifikationen zur Pflegefachperson für den Erwerb eines Abschlusses in der Pflegeassistenz anerkannt werden. Ziel ist es, ein modernes, bundeseinheitliches Ausbildungssystem zu schaffen, das auf die Bedürfnisse des Pflegesektors abgestimmt ist und den Beruf der Pflegeassistenz attraktiver macht.

Der AOK-Bundesverband begrüßt die Intention des Gesetzgebers, die aber konsequent an dem Ziel ausgerichtet sein muss, dass alle Beteiligten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit ihrer Verantwortung nachkommen. Dies gilt insbesondere für die Länder im Hinblick auf ihre Finanzierungszuständigkeit für den Bildungsbereich.

Die Reform der Pflegeassistentenausbildung muss aus Sicht des AOK-Bundesverbandes darauf abzielen, die Durchlässigkeit und Qualität der Ausbildungsgänge zu verbessern. Die Einführung einer achtzehnmonatigen generalistischen Assistenzausbildung wird als notwendiger Schritt betrachtet, um den Anforderungen der Pflegeberufe gerecht zu werden und ein adäquates Kompetenzniveau zu gewährleisten. Den Auszubildenden muss ausreichend Lernzeit eingeräumt werden, um die Ausbildungsinhalte in ihrer Breite und Tiefe zu verinnerlichen und anschlussfähige Kompetenzen erwerben zu können. Des Weiteren wird die Anschlussfähigkeit an die Ausbildung zur Pflegefachperson begrüßt. Ein nahtloser Übergang der Auszubildenden der Pflegefachassistenz in die Ausbildung zur Pflegefachperson wird als sinnvoll erachtet.

Die Praxisanleitung stellt einen wesentlichen Bestandteil der Pflegeausbildung dar und ist entscheidend für die Qualität der praktischen Ausbildung von Pflegeassistenten und Pflegehelfern. Die Qualität und die Standards der Praxisanleitung variieren in den verschiedenen Bundesländern stark, wie im Bericht des BIBB „Pflegehilfe und Pflegeassistenz: Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf, 2. erweiterte, aktualisierte und überarbeitete Auflage“ aus dem Jahr 2023 aufgezeigt wurde. Diese Unterschiede können sowohl die Ausbildungsqualität als auch die Versorgungsqualität beeinträchtigen. Um eine einheitliche Qualifikation der künftigen Pflegeassistenten zu erreichen, müssen auch die Defizite in der bisherigen Praxisanleitung behoben werden. Eine hohe Qualität der Praxisanleitung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Auszubildenden

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im Text auf die Nennung der Alternativformulierungen für eine Pflegehilfeausbildung verzichtet.

praxisrelevante Kompetenzen erwerben können. Die Praxisanleiter müssen über ausreichende fachliche und pädagogische Qualifikationen verfügen, um den Lernprozess der Auszubildenden effektiv zu unterstützen. Die Unterschiede in den Bundesländern resultieren aus unterschiedlichen Ausbildungsstandards.

Mit der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Finanzierungssystematik wird der unzureichende Finanzierungsanteil der Länder an den Ausbildungskosten fortgeführt. Bereits heute kommen die Länder entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit nicht in ausreichendem Umfang für die Ausbildungskosten auf. Die durch die gesetzliche Krankenversicherung im Zusammenhang mit der Finanzierung zu tragenden Kosten werden im Referentenentwurf mit 219,2 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr beziffert. Davon entfallen rund 42,3 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr auf die Mehrkosten durch die Ausbildungsvergütung. Die Finanzierung der Ausbildungskosten durch Beitragsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung wird auch aus ordnungspolitischen Gründen abgelehnt. Gefordert wird, dass die Kosten der Pflegeassistentenausbildung vollumfänglich von den Bundesländern getragen werden.

Die geplante Neuregelung zur Finanzierungsverantwortung der Pflegeassistentenausbildung widerspricht der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung, pflegebedürftige Menschen finanziell bei den Eigenleistungen zu entlasten. Stattdessen führt die geplante Regelung dazu, dass die von den Pflegeeinrichtungen zu übernehmenden Anteile unmittelbar und zulasten der pflegebedürftigen Menschen wirken und die zu zahlenden Eigenanteile resp. Zuzahlungen erhöhen.

Darüber hinaus wird die Stundenverteilung des letzten Ausbildungsdrittels im Rahmen der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung verändert. Von zuvor maximal 80 Stunden für den weiteren Einsatz in z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation oder Palliation können nun weitere 80 Stunden eingesetzt werden. Die verstärkte Anbindung der Pflegeausbildung in die Rehabilitation wird begrüßt.

## II. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs

### Artikel. 1 Gesetz über die bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung

#### Teil 2 Abschnitt 3 § 24 Finanzierung

##### A Beabsichtigte Neuregelung

Entsprechend des in § 33 Pflegeberufegesetz definierten Umfangs werden von den Krankenhäusern, den Pflegeeinrichtungen, den Ländern und der Pflegeversicherung aus dem Ausgleichsfonds die Kosten der Pflegeassistentenausbildung, d. h. die laufenden Schulkosten, die Kosten der Ausbildungsvergütung sowie die sonstigen Kosten der praktischen Ausbildung finanziert.

##### B Stellungnahme

Das duale Berufsbildungssystem hat klare Regelungen zur Finanzierungsverantwortung von Ausbildungsberufen. Den Ländern obliegt dabei die Finanzierung der primär schulischen Ausbildung und der primär hochschulischen Ausbildung. Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung werden von den Ausbildungsbetrieben über Individual-/Pauschalbudgets refinanziert. Lediglich im Gesundheitswesen entziehen sich die Länder ihrer Finanzierungsverantwortung in großen Teilen. Bereits heute beteiligen sich die Länder in nicht ausreichendem Maße an den Kosten der (hoch-)schulischen Ausbildung.

Grundlage für die Festschreibung der Anteile zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der Pflegeassistentenausbildung bildet die heutige Kostenaufteilung des Pflegeberufegesetzes. Die bisherige Unterfinanzierung durch die Länder wird damit weiter festgeschrieben. Diese gesetzlich etablierte Verlagerung der Finanzierungsverantwortung der Länder für die primär schulische Ausbildung auf die soziale Pflegeversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung wird abgelehnt.

Ein weiterer Grund, warum diese Finanzierungsfestschreibung nicht fortgeführt werden darf, ist die ordnungspolitische Finanzierungszuständigkeit, die im Bericht der Bundesregierung für eine „Zukunftssicheren Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung“ vom 03.07.2024 explizit aufgeführt wird. Für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung ist es essenziell, dass diese nur Leistungen finanziert, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Leistungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der sozialen Pflegeversicherung gehören, sollten auch nicht von dieser finanziert werden. Stattdessen müssen versicherungsfremde Leistungen der Finanzierungsverantwortung des jeweils zuständigen Systems zugeordnet werden. Eine Missachtung dieser ordnungspolitischen Prinzipien würde die finanzielle Stabilität und die Nachhaltigkeit der sozialen Pflegeversicherung gefährden und zu einer ineffizienten Mittelverwendung führen. Daher ist es von entschei-

dender Bedeutung, den Gesetzesvorschlag in der derzeitigen Form nicht weiterzuverfolgen, um die langfristige Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit der Sozialen Pflegeversicherung sicherzustellen.

Zudem widersprechen die Finanzierungsregelungen den Aussagen im Koalitionsvertrag, wonach eine Entlastung der pflegebedürftigen Menschen bei den zu zahlenden Eigenanteilen resp. Zuzahlungen vorgesehen ist. Tatsächlich werden die pflegebedürftigen Menschen bei den Eigenanteilen resp. Zuzahlungen durch die hier angedachte Regelung noch weiter belastet.

Vorgeschlagen wird, dass die Länder entsprechend ihrer Zuständigkeit die vollständigen Kosten der primär schulischen Ausbildung übernehmen. Das vermeidet die finanzielle Belastung der Pflegeleistungsempfangenden über die Eigenanteile resp. Zuzahlungen sowie eine zusätzliche Belastung der Beitragszahlenden in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung.

## **C Änderungsvorschlag**

### **§ 26 Absatz 3 Pflegeberufegesetz wird wie folgt geändert**

„Für die Finanzierung des Ausgleichsfonds ist das jeweilige Land zuständig.“

### **§ 33 Absatz 1 Pflegeberufegesetz wird wie folgt geändert:**

„Der nach § 32 ermittelte Finanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 nachfolgenden Anteilen aufgebracht:

100 Prozent (zuzüglich x Prozent für den primär hochschulischen Ausbildungsanteil) durch das Land.“

**In § 33 Absatz 2 Pflegeberufegesetz wird der Verweis auf Nummer 1 und 2 gestrichen**

**§ 33 Absatz 3 Pflegeberufegesetz wird gestrichen.**

**§ 33 Absatz 4 Pflegeberufegesetz wird gestrichen.**

**§ 33 Absatz 5 Pflegeberufegesetz wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:**

„Die Zahlungen nach Absatz 1 erfolgen je Finanzierungszeitraum als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung.“

**§ 33 Absatz 7 Pflegeberufegesetz wird gestrichen.**

**§ 33 Absatz 8 Pflegeberufegesetz wird gestrichen.**

## **Artikel 4 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Durch die Änderung der Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird die Stundenverteilung des letzten Ausbildungsdrittels im Rahmen der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung verändert. Von zuvor maximal 80 Stunden für den weiteren Einsatz in z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation oder Palliation können nun weitere 80 Stunden eingesetzt werden.

### **B Stellungnahme**

Die gestärkte Anbindung der Pflegeausbildung in die Rehabilitation wird begrüßt. Die Möglichkeit eines intensiveren Einblicks in die Pflegearbeit aus Perspektive der Rehabilitation wird gerade im Hinblick auf die Besonderheiten der pflegerischen Arbeit in der Rehabilitation als notwendig angesehen. Die Rehabilitation weist durch demografische Veränderungen eine deutliche Zunahme des Pflegebedürfnisses der Rehabilitanden aus, sodass der Pflegeberuf in diesem Sektor eine wesentliche Rolle einnimmt. In der Ausbildung sollte die Rehabilitation deshalb nicht unterrepräsentiert sein. Auch im Sinne der Auflösung von Sektorgrenzen ist der Einbezug aller Sektoren in einer bundeseinheitlichen Ausbildung sinnvoll.

### **C Änderungsvorschlag**

Keiner.